# Gemeinde Selfkant

# Bebauungsplan Nr. 41 Tüddern

# „Vor dem Rohrweg“

# STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

**Auftraggeber:**

**Van Daal u. A. Gbr**

**Vertr. M. von den Driesch**

**Heinsberger Str. 15**

**52538 Gangelt**

**Bearbeitung:**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**
**Landschaftsarchitekt AK NW**
**Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung**
**52511 Geilenkirchen** **Walderych 56**
**Tel: 02451 95 94 20** **Fax: 02451 95 94 21**

**Mai / Juni 2014**

**Inhaltsübersicht**


| | | |
|---|---|---|
| 1.0 | Einleitung / Anlass zur Stellungnahme zum Artenschutz | S. 4 |
| 1.1 | Gesetzliche Grundlagen | S. 4 |
| 1.2 | Methodik zur ASP | S. 5 |
| 2.0 | Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum | S. 7 |
| 2.1 | Lage des Plangebietes | S. 8 |
| 2.2 | Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft | S. 8 |
| 3.0 | Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet | S. 10 |
| 4.0 | Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes | S. 22 |
| 5.0 | Zusammenfassung – | S. 26 |

**Tabelle:** Liste planungsrelevanter Arten – MTB 4901 Selfkant Lebensräume Acker, Gehölzstreifen S. 29

Quellen- und Literaturliste S. 32

Übersicht zur Lage des Plangebietes S. 9

**1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme zum Artenschutz**

In Selfkant-Tüddern, am nord-westlichen Rand der Ortslage, beabsichtigt die Van Daal und A. Gbr in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant baureife Grundstücke zur Erweiterung und Ansiedlung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben zu entwickeln. Hierzu werden im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan N13 – Nord II geändert und der Bebauungsplan BP 41 Tüddern „Vor dem Rohrweg“ aufgestellt.

Das Plangebiet, bislang landwirtschaftlich als Acker, mit zwei Wirtschaftswegen, wie auch auf einer Teilfläche für eine Gehölzanpflanzung genutzt, umfasst 3,09 ha.

Die Erschließung ist über die Straße „In der Fummer“ gegeben.

Im Zuge des Bauleitverfahren / Aufstellung des B-Planes gilt es hier zu überprüfen, in wieweit das Plangebiet mit künftiger Bebauung die Belange des Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (01.03.2010) und § 45 berührt.

Es ist zu prüfen, ob schützenswerte, planungsrelevante Arten im Plangebiet und den unmittelbar benachbarten Flächen betroffen sein werden. Sollte dies zutreffen, bleiben gegebenenfalls präventive Maßnahmen vorzunehmen und im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Dieser Fall tritt auch dann, wenn im räumlichen Zusammenhang keine potentiellen Lebensraumbedingungen für die jeweilige Art weiterhin gegeben sein sollten.

**1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Arten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung der hier geplanten Bebauung wie auch Nutzungen ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft bei denen ggf. geschützte Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. Dies gilt nach § 15 BNatSchG und § 4 LG NW.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL; Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

Für das aktuelle Plangebiet sind die jeweils geschützten, planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) erfasst, hier mit Bezug auf das Messtischblatt 4901 Selfkant (Liste / Aufstellung im Anhang). Begleitend dazu sind die schützenswerten Arten auch im FIS „@linfos" erfasst.
Im vorliegenden Fall sind im Wesentlichen der Lebensraum Acker, eine Gehölzpflanzung, als frei wachsende Hecke, und die unmittelbaren benachbarten Flächen zu betrachten.
Die zu schützenden, planungsrelevanten Arten sind in die Anhänge (Listen, siehe S. 29) zu den o. g. Richtlinien eingestellt und bewertet im Hinblick auf Gefährdung und Beeinträchtigung in den jeweiligen Lebensraumbedingungen.
Mit der ASP ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, betroffen sind und ob die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG, mit dem Vorhaben korrelieren.

| | |
|---|---|
| Verbot Nr. 1 | Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arteignen Entwicklungsformen |
| Verbot Nr. 2 | Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. |
| Verbot Nr. 3 | Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. |
| Verbot Nr. 4 | Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören. |

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein kann, gilt es heraus zustellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatz-Maßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.
Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen von Bauprojekten für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen sollten, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann.

**1.2 Methodik zur ASP**

Der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient als Orientierung die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"*.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.
Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch Versiegelungen und Überformung des Bodens durch die Errichtung von Gebäuden, den Bau von Straßen und Parkplätzen.
Die künftige Nutzung der Gebäude und Flächen bedingt Lebensraumbedingungen, die den Ansprüchen einzelner Arten nicht mehr entsprechen und somit zur Verdrängung führen.
Ausnahmen stellen nur einige anpassungsfähige Arten dar (Ubiquisten).

Das Plangebiet, 3,0920 ha, und das nähere, benachbarte Umfeld im Umfeld bis 50 m, sind auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit Bezug auf die jeweiligen Lebens-Raumansprüche zu betrachten.
Der nachfolgende Lageplan veranschaulicht das Plangebiet im Nordwesten von Tüddern und den Betrachtungsraum bzw. Untersuchungsraum im Hinblick auf die planungsrelevanten Arten.
In Verbindung damit wird auch erörtert, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

(1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
(2) die Beobachtungen vor Ort
(3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungs-relevanter Arten.

Für die **(1.) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne einer Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Siehe Anhang) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901 Selfkant (Stand Mai / Juni 2014).
Innerhalb des MTB liegt
Das Plangebiet, BP 41, Gemarkung Tüddern, Flur 5, mit den Flurstücken 162; 193; 194; (28), 29; und Flur 3, Flurstück 699 liegt innerhalb des MTB 4901 Selfkant.

Für eine **(2.) fundierte Bestandserfassung** in den Lebensräumen Acker, Gehölzstreifen, Wirtschaftswege und teils Gebäude ist der Zeitraum mit der Bearbeitung der Stellungnahme zu kurz gefasst (4 Wochen). Ein repräsentativer Beobachtungszeitraum sollte von Anfang März bis Ende September reichen.
Während der drei **Beobachtungsgänge,** Mitte Mai bis Anfang Juni, sind keine aktiven Brutvorkommen und Nachkommen (Jungtiere) der Fauna festgestellt werden.
Wiederholt sind im Umfeld des Plangebietes Tauben, Rabenkrähen, Elstern, Feldlerchen, Feldspatzen vereinzelt Mäusebussarde und gelegentlich Feldhasen zu beobachten.
Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Acker genutzt. Aktuell ist die Ackerfläche mit Mais bestellt. Mit zunehmenden Wachstum schränken die Maispflanzen die Präsens der Fauna, wie auch die Beobachtungsmöglichkeiten ein.

Im Ganzen kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten mit Bezug auf die genannten Lebensräume letztlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl die Art der Nutzung des Ackerbiotops und nahe Lage zu den bestehenden Handels- und Gewerbebetrieben die Wahrscheinlichkeit herabsetzt.
Aufgrund der im vorliegenden Fall einfachen, wenig vielfältigen Biotopstrukturen, wie auch vor dem zeitlichen Hintergrund der Planungen und den eingeschränkten Möglichkeiten den Bestand über einen längeren Zyklus zu erfassen, stützt sich hier die Stellungnahme zum Artenschutz

nachfolgend auf eine **(3.) Potential-Risiko-Betrachtung.** Die gegebenen Lebensraum-Potentiale werden zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – bzw. Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt. Die einfachen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu.
Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und die Verbotstatbestände direkt herausstellen. Dies trifft in dem Fall zu, wenn z. B. Ruhe- und Fortpflanzungshabitate und Habitate standorttreuer Arten direkt betroffen wären.

Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

**2.0 Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum**

Das Plangebiet erstreckt sich am westlichen Ortsrand in der Gemarkung Tüddern, Flur 5 mit den Flurstücken 162; 193; 194 (28); 29; und Flur 3, Flurstück 699. Die Flächen schließen unmittelbar nördlich und westlich an das bestehende Handels- Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet an.
Die Betrachtungen beziehen die benachbarten Biotopflächen mit ein, um mögliche Wechselbeziehungen aufzuzeigen. Die Lebensräume der planungsrelevanten Arten können von wenigen hundert Quadratmetern bis zu mehreren Quadratkilometern umfassen.
Der nachfolgende Lageplan grenzt das Plangebiet, wie auch den Beobachtungsraum ein.
Während sich die Grenzen des Plangebietes sich an den für den Bebauungsplan vorgesehenen Flächen richten, orientiert sich der Beobachtungsraum mit an den unmittelbar benachbarten Biotopstrukturen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der möglichen Wahrnehmungs- / Sichtbeziehungen vom Plangebiet aus.
Das Umfeld von Tüddern im Westen, Norden und teils Osten ist geprägt von einer offenen, weitläufigen Ackerlandschaft mit vereinzelten Gehölzinseln und Straßen begleitenden Bäumen.
Im Süden von Tüddern erstreckt sich ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet.

## 2.1 Lage des Plangebietes

Kartenausschnitt (Google Earth 2014, unmaßstäblich, ohne Gewähr)

- - - - - Plangebiet BP 41 „Vor dem Rohrweg“

- - - - - Beobachtungsraum Fauna

## 2.2 Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft

- **Acker**

Die bislang als Acker in intensiver Form genutzte Fläche, ca. 2,63 ha, weist im Vergleich mit anderen Biotopen im weiteren Umfeld und mit seinen jeweils angebauten Feldfrüchten nur sehr einfache Strukturen auf. Die aktuelle, intensive, dynamische Nutzung fordert von der lokalen Fauna einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Die Ackerbestellung bis zur Entnahme der Ernte prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna.

Die Ackerfläche bietet bedingt Lebensraumaspekte. Im Wesentlichen sind dies Nahrungsangebote je nach Anbau (Fruchtfolge) in seinem jeweiligen Kulturablauf, vor dem Hintergrund des Jahreszeitlichen Rhythmus. Dies gilt auch für die gleichartig genutzten benachbarten Ackerflächen, die den periodische wiederkehrenden Maßnahmen von mechanischer

Bodenbearbeitung, Feldbestellung, Kulturbegleitung mit Dünger- und Herbizideinsatz, wie auch letztlich wiederholt die Ernte mit mehr oder weniger vollständiger Entnahme der Vegetationsschicht ausgesetzt sind.
Im Norden und teilweise im Westen schließen sich weitere vergleichbar genutzte Ackerflächen an.

- **Wirtschaftswege**

An der südlichen und westlichen Seite des Plangebietes bestehen zwei Wirtschaftswege, die in Schotterbauweise ausgebaut und sporadisch mit Gräsern und Wildkräutern von den Rändern her durchsetzt sind. In der weiteren Umgebung bestehen gleichartig ausgebaute Wege.
Neben den landwirtschaftlichen Maschinen nutzen häufiger Spaziergänger und Radfahrer die Wege. Aufgrund häufiger Störeffekte werden die Wege von der Fauna wenig genutzt.
Für die Fauna haben die Wirtschaftswege eine eher geringe Bedeutung. Soweit Rohbodenbereiche und sandige Stellen sich das Befahren ergeben, nutzen Vögel, wie Feldhühner und Fasanen die Wege zum „Hudern" oder als Sandbäder. Stellen sich mit Niederschlägen Pfützen auf den Wegen werden, diese auch als Tränken oder „Bad" genutzt.

- **Gras- und Krautsäume**

Über den Übergangsbereichen zwischen Acker und Wegen wachsen auf mehr oder weniger schmalen Streifen Gräser und Wildkräuter. Am Boden lebende Kleinsäuger (Mäuse) und Vögel (Fasan, Rebhuhn) finden in diesen Bereichen Nahrung, in Form von Wildkrautsamen und kleinen Insekten, wie auch Deckung bei ausreichender Krauthöhe. Bei hinreichender Breite eines Saumes und wenigen Störeffekten haben einzelne Arten hier auch ihre Gelege.
Häufig sind die Säume sowohl den Wirkungen des befahrenen Wirtschaftsweges ausgesetzt, wie auch des Ackers, je Anbau und Kulturverfahren.

- **Gehölzstrukturen**

An der westlichen Seite ist als Kompensationsmaßnahme für den VEP 97 / 1 (1998/99) eine Anpflanzung mit bodenständigen / heimischen Gehölzen im einem Umfang von ca. 3600 m² erfolgt. Der mittlerweile sehr dicht gewachsene Gehölzbestand ist ca. 14 Jahre alt. Die Bäume, von geringem bis mittel starkem Stammholz setzen sich allmählich in der Höhe von den Sträuchern ab. Einer Reihe von Arten der Fauna, insbesondere kleinen bis mittelgroßen Vögel bietet der Gehölzbestand potentiell vorteilhafte Habitatsstrukturen, die als Ruheplätze und für

Vermehrung geeignet sind. Samen und Früchte von der Mehrzahl der Gehölze bieten reichlich Nahrung. In Verbindung damit treten auch zahlreiche Insekten auf.
Die Abfolge von Gehölzen, Gras- und Krautsäume und Acker bilden einen Lebensraumkomplex der von der Fauna in der Regel bevorzugt angenommen wird.
Für größere Arten der Fauna, wie z. B. Greif- und Eulenvögel fehlt es den Bäumen noch an Größe und entsprechender Reife. Gelegentlich sitzen Mäusebussarde und Falken auf den noch jungen Bäumen während der Jagd auf Nahrung an.
Im Ganzen dient der Gehölzstreifen mit einer Länge von ca. 185 m und Breiten von 12 bis 36 m als Trittstein für die Fauna, in der sonst der offenen, weitläufigen Agrarlandschaft.

**3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.**

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901 Selfkant.
Angesichts der bisherigen intensiven Nutzung als Acker kommen besonders schützenswerte **Pflanzenarten** im Plangebiet nicht vor und sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die LANUV-Liste benennt hier für die **Lebensräume Acker, Kleingehölze / Gehölzstreifen und Gebäude (Handels- und Gewerbebetriebe) nachfolgend schützenswerte, planungsrelevante Tiergruppen**, die potentiell im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen können. Dazu zählen in Gruppen: Säugetiere, Vögel und Amphibien die im Sinne des Artenschutzes erfasst sind. Gleichwohl können auch andere Tierarten vorkommen, die jedoch nicht als unbedingt geschützt oder streng geschützt gelten.

**- Gruppe der Säugetiere**

Für die oben genannten Lebensraumbereiche, insbesondere Acker, benennt die Liste den Feldhamster und die einige Fledermausarten (Siehe auch Liste im Anhang).

- Der **Feldhamster** (Cricetus cricetus) bevorzugt als Lebensraum strukturreiche und vielfältige Ackerlandschaft mit Getreide, wie auch mehrjährigem Futterbau, z. B Luzerne. Die Ackerflächen auf Lößböden in der hiesigen Region bieten für die Art potentiell günstige Lebensraumbedingungen, soweit die aktuellen Ackerbaumethoden mit intensiver

Bodenbearbeitung und Kulturführung durch Dünge- und Herbizideinsatz das Vorkommen nicht vereiteln. Großbemessene Ackerschläge in einem nur groben Mosaik im Vergleich zu Parzellenaufteilungen frühere Jahrzehnte schränken Ausweichmöglichkeiten für den Hamster deutlich ein. Die intensive Form des Ackerbaues ist im Plangebiet und den benachbarten Flächen gegeben.

- **Kartierungen:** Derzeit sind keine Vorkommen im Bereich des Plangebietes bekannt. Der Aktionsraum des Feldhamsters umfasst ca. 1 bis 2 ha. Junghamster legen auf der Suche nach eigenen Revieren ggf. größere Entfernungen zurück.
  Während der Beobachtungsgänge, Ackerrandbereiche konnten keine Hinweise auf Feldhamsterbaue in der typischen Größe von ca. 70 bis 80 mm Durchmesser, kurz genagten Vegetation um den unmittelbaren Eingangsbereich und „Befahrspuren" vorgefunden werden. Die Art ist häufig in der Dämmerung und des Nachts aktiv.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Lebensraum Acker als existentielles Potential für den Feldhamster geht mit der Realisierung des Baugebietes durch Versiegelung und Flächenüberformung verloren.
Ein aktuelles Vorkommen, noch Verdachtsmomente, bestehen derzeit nicht. Eine Feldhamster-Population ist angesichts der Ausgangssituation derzeit nicht betroffen. Die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden zurzeit nicht berührt.

- **Maßnahmen**

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass junge Feldhamster aus einer künftigen Fortpflanzungsperiode in das Plangebiet einwandern. Die intensiven Formen des Ackerbaues wirken als Vorbelastung und Gefährdung des sonst potentiellen Lebensraumes. Die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung dürfte sich als sehr gering erweisen.
Maßnahmen im Zuge der Baufeldräumung sollten dennoch Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus bleibt potentieller Lebensraum für den Feldhamster, wenn auch mit Vorbelastung und Gefährdung durch den intensiven Ackerbau, im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet in der verbleibenden Ackerlandschaft erhalten.

- **Fledermäuse:**

| | |
|---|---|
| **Breitflügelfledermaus** | Eptesicus serotinus |
| **Wasserfledermaus** | Myotis daubentonii |
| **Wimperfledermaus** | Myotis emarginatus |

| | |
|---|---|
| **Großer Abendsegler** | Nyctalus noctula |
| **Zwergfledermaus** | Pipistrellus pipistrellus |
| **Braunes Langohr** | Plecotus auritus |

Auf der Jagd nach Nahrung, vorzugsweise Insekten, in der Abenddämmerung und des Nachts, können Fledermäuse im Plangebiet auftreten.
Für das Ortungssystem (Echolot) der Fledermaus sind Leitstrukturen (Bäume, Feldgehölze) von Bedeutung, wie im Plangebiet der Gehölzstreifen entlang der westlichen Seite oder aber auch Gebäudestrukturen, wie etwa die Verkaufsmärkte sie bieten. Anziehungspunkte können auch Laternen an den Straßen und an den Parkplätzen sein, die in der Leuchtphase von Insekten umschwärmt werden.
Die Ackerfläche selbst bietet keine direkten Leitstrukturen.
Für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen (Quartiere, Wochenstuben) ist die Fledermausart auf ältere Bäume mit Höhlungen und Gebäude mit geeigneten, nicht gänzlich verschlossenen Dach-Bereichen angewiesen. Geeignete Habitate, die den Ansprüchen der Art für die Fortpflanzung und als Winter- bzw. Sommerquartier genügen, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Der vorhandene Gehölzbestand zeigt hier noch keine hinreichende Entwicklung mit geeigneten Habitaten (Baumhöhlen / Baumspalten).

- **Fledermauskartierungen**

Aktuelle Kartierungen zum Vorkommen der Fledermäuse liegen derzeit nicht vor. Verdachtsmomente haben sich bei den Beobachtungsgängen, bei denen einmal in den Abendstunden ein Fledermausdetektor mitgeführt wurde, nicht ergeben.
Das Auftreten von Fledermäusen ist auf der Jagd ist nicht auszuschließen und durch aus wahrscheinlich. Fliegende Insekten kommen je nach Feldfruchtanbau und im Bereich des Gehölzstreifens, von Frühjahr bis Herbst, vermehrt vor. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Mit der vollständigen Umwandlung der Ackerflächen und weitgehend des Gehölzstreifen durch Versiegelung und Überformung verändert sich das Angebot für die Jagd auf Nahrung.
Vergleichbare Jagdgebiete sind im räumlichen Zusammenhang noch gegeben, z. B. Baumwiesen und ältere Gärten am Ortsrand, wie auch entlang der Kreisstraße entlang der Kreisstraße1 mit seinem Baumbestand.

- **Maßnahmen**

Das Plangebiet in seinem unbebauten Zustand bietet für Fledermäuse keine geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungshabitate. Die Möglichkeiten für die Jagd auf Nahrung bleiben im weiteren Umfeld hinreichend erhalten. Die Verbotstatbestände werden im Zuge einer Baufeldräumung nicht berührt. Gezielte Maßnahmen sind soweit derzeit nicht erforderlich.

**◆ Gruppe der Vögel**

**◆ Greifvögel und Eulen**

Für die Lebensräume Acker, Kleingehölze / Gehölzstreifen und teils Gebäude benennt die LANUV-Liste Greifvogel- und Eulenarten:

| | |
|---|---|
| ▪ **Sperber** | Accipiter nisus |
| ▪ **Waldohreule** | Asio otus |
| ▪ **Steinkauz** | Athene noctua |
| ▪ **Mäusebussard** | Buteo buteo |
| ▪ **Baumfalke** | Falco subbuteo |
| ▪ **Turmfalke** | Falco tinnunculus |
| ▪ **Rohrweihe** | Circus aeruginosus, Zugvogel |
| ▪ **Wiesenweihe** | Circus pygarus, Zugvogel |
| ▪ **Waldkauz** | Strix aluco |
| ▪ **Schleiereule** | Tyto alba |

Die genannten Greif- und Eulenvögel nutzen Ackerflächen, wie hier im Plangebiet, zur Jagd auf Nahrung, je nach Feldfruchtanbau und Kulturphase. Bevorzugt werden bei der Jagd nach Kleinsäugern oder Kleinvögeln in niedrigen Vegetationsbeständen, abgeerntete bzw. unbestellte Ackerflächen, beflogen.

Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind für die Mehrzahl der genannten Greifvogelarten geeignete größere Baumbestände mit Funktionen wie Ansitz, Horstbäume für den Nestbau, oder auch ältere Bäume mit Bruthöhlen von Bedeutung.

Feldholzinseln in einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die für Ruhephasen und für die Fortpflanzung dienen können, werden bevorzugt angenommen. Turmfalke und Schleiereule nehmen als Ruhe und Fortpflanzungsstätte auch geeignete Dachböden, Dachunterzüge, Nischen und geschützte Mauervorsprünge an.

Die Rohrweihe und Wiesenweihe bevorzugen offene und halboffene Landschaften in der Nähe zu größeren Gewässern mit Schilf- und Röhrichtbeständen, suchen aber auch Ackerflächen mit

Getreidebeständen auf und legen dort Bodenhorste an. Störungsfreie Sitzwarten sind für die Wiesenweihe ein wesentlicher Habitatsbestandteil. Ohne gezielte Schutzmaßnahmen werden Bruten auf den Ackerflächen durch die intensive Form der Bewirtschaftung vereitelt.

Der Steinkauz kommt noch in den Ortsrandbereichen von Tüddern vor. Die Art besiedelt vorzugsweise Streuobst- und Baumwiesen bestehender oder ehemaliger landwirtschaftlicher Hofanlagen. Die Wohnsiedlungsbereiche mit ihren Gärten bieten dem Steinkauz eine nur bedingt ausreichende Störungsfreiheit und es fehlen die älteren, vor allem auch älteren (Obst-)Bäume mit geeigneten Höhlen.

Die Wohngebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft, hier Ein- bzw. Zweifamilienhäuser bieten so gut, wie keine störungsfreien Habitatstrukturen, wie sie Schleiereule oder auch Turmfalke bevorzugen. Die natürlichen Fluchtdistanzen würden durch die Anwohner sehr oft unterschritten, darüber hinaus wäre eine Vereitlung nicht auszuschließen.

Das zeitweise Vorkommen als Nahrungsgäste auf den Ackerflächen ist nicht auszuschließen. Die Jagdreviere umfassen oft mehrere 100 ha bis hin zu 15 km² und greifen somit weit über das Plangebiet hinaus.

Die Bäume und größeren Strauchgehölze entlang des westlichen verlaufenden Wirtschaftsweges dienen nur bedingt als Ansitz- und Ruheplatz. Hinweise auf Horste oder Baumhöhlen sind bei den Beobachtungsgängen nicht festgestellt worden. Die Gehölze sind mit ihrer bisherigen Entwicklung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten noch nicht oder zunächst nur sehr eingeschränkt geeignet.

Auf dem diesjährig mit Mais bestellten Acker, bei zunehmender Wuchshöhe, ist die Jagd auf Nahrung deutlich erschwert bzw. bis zur Ernte gar nicht möglich.

Rohrweihe und Wiesenweihe, beides Zugvögel, können in der offenen, weitläufigen Ackerlandschaft des Selfkants vorkommen. Die Lage des Plangebietes mit unmittelbarer Nähe zu den menschlichen Siedlungen mit seinen Betriebsamkeiten und die intensive Form des Ackerbaues vereiteln längere Aufenthalte für Ruhe- und mögliche Fortpflanzungsphasen. Ein Maisacker erweist sich als nicht geeignet.

Ein kurzzeitiges Auftreten als Nahrungsgast kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- **Kartierungen der Greifvögel und Eulen**

Aktuelle Bestandserfassungen liegen nicht vor. Turmfalke und Mäusebussard konnten kurzzeitig während der Begehungen im Umfeld des Plangebietes kreisend zweimal vom Verfasser beobachtet werden. Die beiden Arten sind in der Region mehrfach verbreitet.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die Ackerflächen gehen als potentielles Nahrungshabitat mit der künftigen Bebauung, durch Versiegelung und Überformung, vollständig verloren. Einige Greifvögel meiden auch die Nähe zu menschlichen Siedlung und halten Distanz über die benachbarten Nachbarflächen hinweg.
Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind von dem künftigen Baugebiet derzeit nicht direkt betroffen, da es an geeigneten und hinreichend entwickelten Habitatsstrukturen fehlt, z B. älterer Baumbestand. Einzelne Arten meiden die Nähe zu menschlichen Siedlung aufgrund wiederkehrender Störungen.

- **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Angesichts der Aktionsradien der in der Liste genannten Greifvögel ist durch das geplante Vorhaben auf der aktuellen Ackerfläche ein Verlust an Nahrungsquellen in einer erheblichen Größenordnung nicht zu erwarten. Ein Ersatz von Nahrungshabitaten als Maßnahme im räumlichen Zusammenhang ist nicht zwingend erforderlich. Die Verbotstatbestände werden für die genannten Greifvögel derzeit nicht berührt, da im Plangebiet keine aktuellen Ruhe- und Fortpflanzungstätten vorhanden sind.
Die Vorbelastungen durch den intensiven Ackerbau und Lage der Flächen zur Bebauung schränken derzeit eine tatsächliche Nutzung in Bezug auf die Lebensraumansprüche ein.

**◆ Saatkrähen**

Alle regional verbreiteten Krähenarten suchen landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Äcker, häufig zur Nahrungssuche auf. Dies gilt auch für die Saatkrähe (Corvus frugilegus). Sie tritt oft in Kolonieverbänden, nicht nur als Standvogel, sondern auch als Durchzügler und Wintergast auf. Als Wintergäste aus Osteuropa kommend, lassen sich die Saatkrähen auf abgeernteten Feldern oder auch auf frisch mit Wintergetreide bestellten Feldern nieder.
Im Umfeld des Plangebietes konnte die Saatkrähe, wie auch die verwandte Rabenkrähe, mit drei und zwei Exemplaren, während der Begehung Ende Mai beobachtet werden. Die aktuelle Ackerfläche, bei zunehmender Wuchshöhe des Mais, wird von den Krähen bis zur Ernte nicht mehr direkt aufgesucht.
Voraussetzung für den dauerhaften Aufenthalt, insbesondere für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen sind Feldholzinseln in der offenen Kulturlandschaft, mit Bäumen, in der Entwicklung von mittlerem bis starkem Holz.
Die Saatkrähe lebt stärker als andere Krähen im Sozialverband. Sie bilden nicht nur Winterschwärme sondern auch Brutkolonien in größeren Bäumen bei guter Rundumsicht.

Im Plangebiet selbst und unmittelbaren Umfeld, hier Acker, sind keine Baumbestände mit geeigneter Entwicklung vorhanden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die Ackerflächen gehen mit der Realisierung des Baugebietes für die Saatkrähe als potentielle Nahrungsquelle verloren.

Eine Beeinträchtigung für Saatkrähen bezüglich der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten stellt sich mit dem Vorhaben nicht ein. Nahrungsangebote verbleiben im räumlichen Zusammenhang in der weiterhin offenen Agrarlandschaft erhalten.

- **Maßnahmen**

Gezielte Maßnahmen zur Förderung der Lebensraumbedingungen oder die Schaffung von Ersatzhabitaten sind für die Saatkrähe im Plangebiet nicht erforderlich.

Der allgemeine Bestand der Saatkrähe kann nur durch ein übergreifendes, regionales Schutzprogramm aufgewertet werden.

**◆ Schwalben**

Die LANUV-Liste benennt die **Rauchschwalbe** (Hirundo rusitica) und **Mehlschwalbe** (Delichon urbica). Auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Schwalben auch die aktuelle Acker- und Gehölzfläche. t

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden, vorzugsweise Hofanlagen, soweit nicht vorhanden an den Orträndern von Tüddern bzw. auch landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht.

Für die zwei Schwalbenarten sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine Verluste potentieller Habitate für Ruhe- und Fortpflanzung zu erwarten. Ackerflächen die für Jagd auf Insekten überflogen werden, bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Acker mit seinem Nahrungsangebot, mit den hier vorkommenden Insekten, und als Freifläche geht partiell für die Schwalben verloren.

**◆- Vögel der offenen Landschaft**

Der Kiebitz und die Feldlerche kommen als Brutvogel oder Durchzügler in der offenen Ackerlandschaft nördlich und westlich von Tüddern vor. Der Kiebitz besiedelt ursprünglich und bevorzugt offene Landschaften mit zeitweise feuchten Wiesen, Heiden, Äckern, Sand- und Kiesflächen mit nur niedrigen, krautigen Vegetationsstrukturen.

In Ermangelung von größeren zusammenhängenden Grünlandflächen sucht der Kiebitz vermehrt Ackerflächen als Ersatzlebensraum auf. Die Feldlerche ist auf Ackerflächen regelmäßig und häufiger vertreten.

Aktuell beobachtet werden konnte der Kiebitz im Umfeld des Plangebietes nicht. Die unmittelbare Nähe zu Siedlungsbereichen und größeren Gehölzbeständen meidet die Vogelart und hält hierzu Distanzen von 150 bis 200 m. Das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der Lage zu vorhandenen Bebauung und dem Gehölzsteifen nur von geringer Wahrscheinlichkeit.

Der Kiebitz, als Zugvogel, kehrt nicht jährlich punktuell an denselben Standort zurück. Die Art sucht in der regionalen Agrarlandschaft seinen Ruhe- und Brutplatz im Frühjahr jährlich neu. Dies hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Fruchtfolge des Ackers ab. Die intensive Kulturführung im Ackerbau beeinträchtigt den Kiebitz häufig und die Aufzucht von Jungen wird oftmals vereitelt.

Dies gilt auch für die Feldlerche, die anpassungsfähiger ist, als der Kiebitz. Gleichwohl die Feldlerche Maisäcker eher meidet und Hackfrucht- und Getreidebestände bevorzugt.

Während der Begehung konnten mehrere Feldlerchen nördlich und westlich des Plangebietes gesehen und auch gehört werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Mit Realisierung des Baugebietes geht nur bedingt ein potentieller Lebensraum für den Kiebitz verloren. Die Feldlerche ist hiervon durchaus mehr betroffen. Im räumlichen Zusammenhang bleiben westlich und nördlich des Plangebietes besser geeignete Ackerflächen im größeren Umfang potentiell weiterhin für den Kiebitz, wie auch für die Feldlerche erhalten.

Im Distanzverhalten vermögen sich beide Arten einer veränderten Situation durch das Baugebiet anzupassen. Eine Gefährdung des Kiebitzbestandes geht mehr von der intensiven Ackerbewirtschaftung aus, als allein von der zu erwartenden Bebauung. Die Gelege der Feldlerche führen nur teilweise zum Erfolg beim Ausbrüten und Aufzucht der Jungen.

- **Maßnahmen**

Da aktuelle Vorkommen des Kiebitzes im Bereich des Plangebietes nicht gegeben sind, werden die Verbotstatbestände derzeit nicht berührt. Gleichwohl sollten die aktuellen Flächen, je nach Feldfruchtanbau und Jahreszeit im Zuge der Baufeldräumung abgesucht werden.
Die Feldlerche kann hier durchaus betroffen sein. Setzen Baufeldräumung und Baubeginn während der Vermehrungsaktiven-Zeit ein, sollten die jeweiligen Flächenbereiche unbedingt vorab abgesucht werden. Siehe auch Maßnahmen unter Punkt 4.0

**◆- Vögel im Offenlandbereich mit Kleinstrukturen**

Hier zählen zu den planungsrelevanten Arten für den Lebensraum Acker:

| | |
|---|---|
| ▪ Rebhuhn | Perdix perdix, Standvogel |
| ▪ Wachtel | Coturnix coturnix, Zugvogel |
| ▪ Wachtelkönig | Crex Crex |
| ▪ Turteltaube | Streptopelia turtur, Zugvogel |
| ▪ Neuntöter | Lanius collurio |
| ▪ Schwarzkehlchen | Saxicola rubicola |

Im Übergang zu Gehölzstrukturen / Kleingehölze, können auch vorkommen:

| | |
|---|---|
| ▪ Nachtigall | Luscinia megarhynchos, Zugvogel |
| ▪ Pirol | Oriolus oriolus, Zugvogel |
| ▪ Kleinspecht | Dryobates minor |
| ▪ Schwarzspecht | Dryobates maritus |
| ▪ Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus |

- **Kartierungen**

Aktuelle Bestandserfassungen zu genannten Arten liegen derzeit nicht vor. Während der Beobachtungsgänge konnte keine der genannten Arten gesichtet, noch gehört werden.

- **Lebensraumansprüche**

In Verbindung mit Ackerflächen sind die genannten Arten auf Rand-Strukturen, wie Gras bewachsene, unbefestigte Feldwege, lockere Feldgehölzverbände, breite und teils hohe Krautsäume, Grünland-Bereiche in Verbindung mit Feuchtbereichen, Brach- und Heideflächen angewiesen. Von Bedeutung sind insbesondere Kleingehölz-Strukturen als Deckung oder auch Ansitz. Rebhuhn, Wachtel, wie auch Nachtigall benötigen für ihre Gelege eine dichte Bodenvegetation, auch dichtes Gestrüpp und hochgewachsene Wildkrautbestände am Rand von

Feldern (Feldrainsäume), extensiv genutzte Wiesen, (Acker-) Brachen und Heiden mit teils niedrigem bodendeckenden Bewuchs.
Die Turteltaube bevorzugt Strauchgehölze als deckenden Schutz in unmittelbarer Nähe zum Acker.
Die von den Arten bevorzugten dauerhaften Gras- und Wildkrautstreifen weist die aktuelle Ackerfläche nur in schmalen Säumen auf. Die Säume sind der intensiven Bewirtschaftung des Ackers ausgesetzt (Düngung, Spritzmitteln zur Kultursteuerung, Überfahren). Für das Rebhuhn sind Ruhe- und Fortpflanzungsbereiche nur unzureichend ausgeprägt. Die Ackerflächen dienen in erster Linie als Nahrungsquelle.
Potentielle Habitatsstrukturen bieten die Übergangsbereiche vom Acker, über Gras- und Krautsäume zum Gehölzstreifen mit teilweise sehr dichtem Gestrüpp.

Den Pirol nennt die LANUV-Liste in Verbindung mit dem Lebensraum Kleingehölze / Gehölzstreifen. Er lebt bevorzugt in lichten Laubwaldbeständen, Auen- und Bruchwäldern mit hohen Bäumen in der Nähe zu Gewässern. Gärten, die in Ihrer Gesamtkonstellation mit einem Park vergleichbar sind, werden gelegentlich angenommen. Nester legt der Pirol vorzugsweise in hohen Bäumen mit 20 m und mehr an.
Ebenso sind Kleinspecht, Schwarzspecht und auch der Gartenrotschwanz auf lichte, ältere Baumbestände, vorzugsweise Obstbäume, angewiesen.
Geeignete Bäume in der von der Art bevorzugten Größenordnung als lichter Bestand in parkartigem Gelände sind im Umfeld des Plangebietes nur noch bedingt gegeben. Am Ortsrand, südlich des Plangebietes besteht noch eine kleinere Baumwiese.
Der Gehölzbestand im Plangebiet ist sehr dicht gewachsen, mit kaum lichter Transparenz und die Bäume sind nicht in der von den Arten bevorzugten Größe und Altersentwicklung. Die Bäume zeigen derzeit keine Höhlungen oder Spalten durch Astbrüche und gewähren nur sehr bedingt freien Anflug.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen, Wege und Gehölzen gehen die von o. g. Arten bevorzugten Randstrukturen als Deckung und Nahrungsquelle verloren. Dies kann sich auch auf das Distanzverhalten der jeweiligen Art bis in die unmittelbar benachbarten Flächen auswirken.
Insbesondere das Rebhuhn und die Wachtel sind im Umfang des Vorhabens potentiell vom Verlust Ihres Existenz bestimmenden Lebensraumes betroffen.

Gefährdungen und Vorbelastungen sind jedoch durch den intensiven Ackerbau gegeben. Die Aufzucht von Nachwuchs hat häufig eine eher geringe Aussicht auf Erfolg.

- **Maßnahmen**

Das Vorkommen der o. g. genannten Arten kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl wenn der vorbelastete Lebensraum auch nur in seinen Potentialen betroffen ist, sollten die Maßnahmen im vorliegenden Fall gezielt ausgeführt werden, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 nicht berührt werden.

- Das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Randbereichen sollten im Zuge der Baufeldräumung auf das Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel, im Übergang zu der Gehölzfläche auf Neuntöter, Nachtigall und Schwarzkehlchen, hin gezielt abgesucht werden.
- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte vorzugsweise während der Monate Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Zugvögel unter den genannten Arten halten sich während dieser Zeit nicht im Plangebiet auf Es erfolgt dann keine Fortpflanzung; Gelege und Jungtiere sind nicht zu erwarten.
- Im Zuge der Baufeldräumung sind die Flächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen, insbesondere ab Anfang März, wenn die ersten Zugvögel zurückkehren. Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen der Flächen jeweils zu wiederholen.
- Eine Besiedlung des Plangebietes durch die Fauna sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gras- und Wildkrautaufwuchs nicht mehr bewirtschafteter Ackerflächen kann sich zu Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen. Gegebenenfalls können die Teilflächen auch flach, mechanisch, mit einem Grubber bearbeitet werden.
- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich kurzzeitig auszusetzen. Die Brutzeit (Wachtel, Rebhuhn) dauert ca. 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Siehe auch zusammenfassende Maßnahmen unter Punkt 4.0.

In Verbindung mit den extern zu leistenden Maßnahmen zur Eingriffskompensation (LBP) können potentielle Lebensräume mit Mehrfachfunktionen neu entwickelt werden, in Form von, Feldhecken Kleinstrukturen und Wildkrautrasen (Feldraine) Eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten, wie z. B. Rebhuhn und Wachtel kann somit sukzessiv erfolgen.

Darüber hinaus bleiben im nahen Umfeld des künftigen Baugebietes Ackerflächen als potentieller Lebensraum weiterhin gegeben.

**◆ Amphibien**

Für den Lebensraum Acker sind in der LANUV-Liste hier direkt keine Amphibien benannt. Im Bereich des Gehölzstreifens an der westlichen Seite des Plangebietes, als Teillebensraum, könnte der Laubfrosch vorkommen. Dazu fehlen jedoch, im Hinblick auf die umfassenden Lebensraumansprüche, sonnenexponierte Feuchtbereiche, Tümpel, Weiher oder vergleichbar in Verbindung mit feuchten Weiden oder Wiesen in räumlicher Nähe.
Im Plangebiet und näheren Umfeld sind die geeigneten Lebensraumbedingungen derzeit nicht vorhanden, so dass hier ein Vorkommen der ohnehin selten gewordenen Art als sehr unwahrscheinlich gilt.

**◆- Weitere Arten der Roten Liste mit Relevanz zum Plangebiet**

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld treten auch Arten der Roten Liste auf, die in der LANUV als planungsrelevante Arten mit Bezug auf das MTB 4901 Selfkant nicht aufgeführt sind.
Hierzu zählen u. a. die gefährdeten Arten:

- Wiesenschafstelze ( Motacilla flava)
- Feldsperling (Passer montanus)

Feldsperlinge und Wiesenschafstelze sind in der Ackerlandschaft regional verbreitet. Ursprünglich zählen zu den Lebensräumen auch Wiesen, Weiden und Heiden. Bevorzugt werden niedrige und nicht ganz dicht geschlossene Vegetationsbestände in Rübenäcker, junge Getreidebestände und auch Sonderkulturen, wie Erdbeeranbauplantagen.
Der Feldsperling kommt weniger regelmäßig vor. Die Art nimmt als Lebensraum strukturreiche Gärten mit Bäumen, Kleingehölze, für die Brut Baumhöhlen (Specht), Nistkästen, Unterzüge von Gebäuden und Nischen, an. Für die Nahrungsfindung werden auch Übergänge (Säume) zu Ackerflächen und Feldwegen aufgesucht.
Als Bodenbrüter ist die Wiesenschafstelze potentiell auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen besonders betroffen. Eine erfolgreiche Aufzucht von Jungen wird häufiger vereitelt. Der Feldsperling bevorzugt im Ganzen die halboffene Landschaft mit ausreichend Deckung, wie auch Wiesen und Säume mit krautigem Bewuchs, wo er auf der Nahrungssuche Sämereien und kleine Insekten findet.

- **Kartierungen**

Aktuell kartiert worden sind die genannten Arten derzeit nicht. Feldsperlinge sind mehrmals an verschiedenen Stellen des Plangebietes während der Nahrungssuche gesehen worden.
Der hier nördliche und westliche Ortsrand von Tüddern bietet potentielle Lebensraumbedingungen mit jedoch Einschränkungen durch die Nutzung und Veränderungen im Ortsrandbereich.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der potentielle Lebensraum geht im Umfang des Plangebietes durch Versiegelung und Überformung verloren. Die Bodenbrüter werden auf die benachbarten Ackerflächen und Feldwege verdrängt. Der Feldsperling wird, wenn zur Anpassung gezwungen. Urbane und starkversiegelte Bereiche meidet die Art und taucht gelegentlich in Randbereichen auf.

- **Maßnahmen**

Vorkommen der Arten im Bereich des Plangebietes sind wiederholt möglich, auch wenn während der Beobachtungsgänge des Verfassers keine gesicherten Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Für die Beobachtungen wäre ein längerer Zeitraum erforderlich. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Lebensräume für Wiesenschafstelze und Feldsperling noch erhalten.
Präventive Maßnahmen werden unter Punkt 4.0 aufgeführt.

## 4.0 Zusammenfassung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzrechts

Das Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht auszuschließen. Bei den Beobachtungsgängen konnte der Frühjahrsaspekt nicht hinreichend berücksichtigt werden. Der Beobachtungszeitraum ist vom B-Plan-Verfahren her zu kurz bemessen.
Auch wenn die einfachen Strukturen der intensiv genutzten Ackerflächen die Lebensraumpotentiale und das tatsächliche Vorkommen deutlich einschränken, sind im Rahmen des weiteren Planungsverfahren die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen zu überprüfen.

1. Baufeldräumung und Baubeginn für jeweilige Teilflächen des Baugebietes sind möglichst in den Herbst- und Wintermonaten, 01.10. bis 28.02, vorzunehmen, während der Vegetationsruhe und Vermehrungsfreien Zeiten.
   Konflikte zur Brutzeit für die Fauna, insbesondere der geschützten, planungsrelevanten Arten, u. a. aller europäischer Vogelarten können somit weitgehend vermieden werden.

2. Erfolgen Baufeldräumung und Baubeginn in den Frühjahrs und Sommermonaten, auch für Teilflächen, ist unmittelbar zu prüfen, ob geschützte Arten oder ihre Lebensstätten zum aktuellen Zeitpunkt betroffen sind. Die Ackerflächen und Gehölzflächen des Plangebietes sind auf brütende Vögel (Bodenbrüter) Jungtiere und Gelege hin abzusuchen.

3. Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden. Es wird empfohlen, die jeweils aktuelle Überprüfung durch eine ökologische Baubetreuung vornehmen zu lassen.

4. Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen soll mindestens 50 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.
   Es gilt sicherzustellen, das eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker / Gehölzstreifen), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestände § 44 BNatSchG).

5. Die Entwicklung einer Brache mit frei wachsender Vegetationsdecke auf nicht mehr bewirtschafteten Ackerflächen oder offen verbleibenden ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. einzuschränken. Eine mögliche Wiederbesiedlung der Baubereiche nach der Baufeldräumung, wie u. a. Abschieben des Oberbodens, ist durch geeignete Maßnahmen mit wiederholter mechanische Bodenbearbeitung (Grubbern), und/oder die Entwicklung einer Gras-/Wildkrautdecke durch Kurzmähen einzuschränken Ein zügiger Baubeginn in den Wintermonaten vereitelt die neue bzw. die freie Entwicklung einer Vegetationsdecken und nachfolgend die mögliche Besiedlung durch die Fauna.

6. Stellt sich bei den Überprüfungen eine positives Ergebnis heraus, demnach sich geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als direkt betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungs-Maßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.

7. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Art Zwergfledermaus, die besonders im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme sind die Roh-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bew. geschlossen zu halten. Offene Ritzen, Spalten und Höhlungen (auch Schächte und Rohre) am Gebäude sind schnellstmöglich zu schließen. Die Lenkung einer möglichen Besiedlung kann durch gezielte Angebote von künstlichen Quartieren versucht werden.
   Sollten sich geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse, im Roh-Gebäude ansiedeln, weil Vermeindungsmaßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden vor Weiterführung der Arbeiten (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erforderlich. Nach einer Umsiedlung ist die Wiederbesiedlung der Roh-Gebäude durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern.

8. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen.

9. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken das Anlagen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

Die extern zu realisierenden Maßnahmen zur Eingriffskompensation sollten ebenso die Entwicklung von potentiellen Lebensraumaspekten für schützenswerte und planungsrelevante Arten beinhalten (Vertragliche Regelung Van Daal und A. Gbr / Gemeinde Selfkant).

Als geeignete Maßnahmen sind Feldholzhecken mit begleitenden Wildkrautsäumen oder Streuobstwiesen zu empfehlen, die sich als Lebensräume für die Fauna entwickeln.

## 5.0 Zusammenfassung / Resümee

Die Van Daal und A. Gbr beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant das Baugebiet „Vor dem Rohrweg“ - Tüddern BP41 zur Ansiedlung von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetreiben, einschließlich Erschließung, am nordwestlichen Ortsrand von Tüddern (Gemeinde Selfkant) zu entwickeln. Bislang werden die Flächen des Plangebietes, 3,092 ha, weitgehend landwirtschaftlich als Acker in intensiver Form genutzt. Auf einer Teilfläche, 3600 m², sind Anpflanzungen zur Eingriffskompensation in Verbindung mit dem VEP I 97 (1997) vorgenommen worden.

Als Nutzungen schließen an das Plangebiet im Norden und Westen weitere Ackerflächen an, im Süden gestaltet sich der Umbruch befindliche Ortsrand mit kleinen Wiesen, teils kleineren Ackerflächen, Gärten und Gewerbebetrieben, im Osten „In der Fummer“ haben sich Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in jüngerer Zeit angesiedelt.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW bringt die Entwicklung eines Baugebietes, wie hier geplant, Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG §§ 44, 45) wie auch der FFH-Richtlinie, gilt es zu überprüfen, ob von der geplanten Flächeninanspruchnahme schützenswerte, planungsrelevante Arten (Liste nach LANUV; MTB 4901) betroffen sind und ggf. Präventionsmaßnahmen, wie auch Ausnahmegenehmigungen erforderlich sein können.

Die aktuellen Ackerflächen, mit den jeweiligen Feldfrüchten, im Plangebiet unterliegen einer intensiven Nutzung mit stringenter Kulturführung, und weisen keine ausgeprägten Habitatstrukturen auf, die das Vorkommen der Fauna besonders begünstigen würden, wie vergleichsweise einer extensiv bewirtschafteter Acker. Potentiellen Lebensraum bietet auch der Gehölzstreifen an der westlichen Seite, hier in Verbindung mit dem Acker und schmalen Krautsäumen als Biotope.

Die Ackerflächen selbst dienen häufig der Suche und Jagd auf Nahrung. Potentielle Habitatsstrukturen, geeignet für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen, bietet für die planungsrelevanten Arten nur bedingt die ca. 14 Jahre alte Gehölzfläche. Der Bestand zeigt einen sehr dichten Bewuchs, jedoch bedarf es für die Bäume der weiteren Entwicklung, um für die Mehrzahl der Faunenarten (z. B. Horstbäume bzw. Baumhöhlen) nutzbar zu sein.

Die intensive Nutzung der Ackerflächen vereitelt häufig Bruterfolge (z. B. Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche) und die Nähe zu der vorhandenen Bebauung ist mit Störeffekten verbunden. (z. B. Unterschreiten der Fluchtdistanzen).

Ackerflächen und teilweise auch Feldholzgruppen bleiben als potentieller Lebensraum im räumlichen Zusammenhang mit dem künftigen Baugebiet und vergleichbaren ökologischen Grundbedingungen weiterhin noch erhalten.

Im Rahmen der Voruntersuchung (Beobachtungsgänge) haben sich im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld nur einzelne, schützenswerte, planungsrelevanter Arten gezeigt. Auf Jagd und Suche nach Nahrung zählen dazu Mäusebussard, Turmfalke, Saatkrähe, Feldlerche, Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe.

Aktuelle Ruhe oder Fortpflanzungsstätten konnten während der Begehungen nicht festgestellt werden. Die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes werden zunächst bisher nicht berührt.

Letztlich lassen sich Vorkommen planungsrelevanter Arten auch bei eingeschränkten Lebensraumpotentiale nicht ausschließen.

Als präventiver Schutz für die Fauna werden Baufeldräumungen und Beginn der Bauarbeiten vorzugsweise in den Herbst- und Wintermonaten durchgeführt während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit.

Zu allen anderen Jahreszeiten sind die Flächen auf schützenswerte, planungsrelevante Arten abzusuchen und eine mögliche Wiederbesiedlung Besiedlung für die Dauer der Bauabwicklungen zu vereiteln. Dies lässt sich bewerkstelligen durch wiederholtes Kurzhalten aufkommender Gras- und Wildkräuter, wie auch durch mehrmaliges mechanisches, flaches Bearbeiten der Flächen (Grubbern).

Mit der Eingriffskompensation (Einzelheiten lt. LBP ) sind im Zuge der Bauflächenentwicklung geeignete Maßnahmen mit ökologischen Mehrfachfunktionen umzusetzen, die eine Neuentwicklung von potentiellen Ersatz-Lebensräumen mit Mehrfachfunktionen für die Fauna erwarten lassen. (Vertrag Van Daal und A. Gbr. / Gemeinde Selfkant).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Vorgehensweisen, siehe unter Pkt. 4.0, steht dem Bebauungsplan mit den zu erwartenden Flächennutzungen aus Sicht des Artenschutzes derzeit nichts entgegen.

Geilenkirchen, den 23.06.2014

Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW

**Quellen und Literaturliste**


- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
  Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
  Radebeul, Neumann-Verlag 1995

- Boye, P. / Dietz. M. / Weber, M.: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland
  Hrsg: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 1999

- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
  Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
  BLV-Verlag, München 1987

- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
  Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
  Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2010
  Internet Recherche

- LANUV (2011): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“
  (http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz (2011))

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
  Planungsleitfaden Artenschutz, Anhang 5,
  Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung;
  Gelsenkirchen, April 2008

- Louis, H. W. Prof.-Dr.,: Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen
  Lebensräumen, Aufsatz in Natur und Recht, Springer-Verlag 2008

- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
  (RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)

- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*.

**Liste schützenswerter planungsrelevanter Arten für die Lebensräume Acker, Gebäude, Gebüsche/Gehölzstreifen**

| | Art-Bezeichnung | | Erhalt | Erhalt | Lebensraumtyp | | | Status | FOK | Eigene | Rote Liste | Rote Liste | Schutz | FFH-Richtlinie |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | deutsch | wiss.-schaftl. | NRW-ATL | NRW-KO | Acker | Gb | Klg | MTB 4901 | ULB / HS | Beobachtung | NRW | D | BNatSchG | VS-Richtlinie |
| | | | | | | | | 01.05.2014 | | | | | | |
| Säugetiere | Feldhamster | Cricetus crisetus | S | G | XX | | | X | | | 1 | 2 | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Breitflügelfledermaus | Epitesicus serotinus | G | G | | XX | | X | | | 3 | V | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Wasserfledermaus | Myotis daubensonii | G | G | | X | X | X | | | 3 | * | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | S | S | | X | XX | X | | | R | 1 | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | G | U | (X) | X | | X | | | I | 3 | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | G | G | (X) | XX | XX | X | | | *N | * | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| | Braunes Langohr | Plecotus auritus | G | G | | X | X | X | | | 3 | V | §; §§ | FFH-Anh. IV |
| Vögel | Sperber | Accipiter nisus | G; Br | G; Br | (X) | | X | X | | | *N | * | §§ | - |
| | Feldlerche | Alauda arvensis | G↓ | G↓ | XX | | | X | | X | 3S | V | § | NRW 2010 |
| | Waldohreule | Asio otus | G; Br | G | | | XX | X | | | 3 | V | §§ | |
| | Steinkauz | Athene noctua | G; Br | U | (X) | X | XX | X | | | 3S | 2 | §; §§ | |
| | Mäusebussard | Buteo buteo | G; Br | G; Br | X | | X | X | | X | * | * | §§ | - |
| | Rohrweihe | Circus aeruginosus | U, Br | U | X | | | X | | | 3S | * | §; §§ | |
| | Wiesenweihe | Circus pygargus | S↑ ; Br | S↑ ; Br | XX | | | X | | | 1S | 2 | §; §§ | Anh. I |
| | Saatkrähe | Corvus frugilegus | G | G | X | | XX | X | | X | *S | * | § | |
| | Wachtel | Coturnix corturnix | U | U | X | | | | | | 2S | * | § | |
| | Wachtelkönig | Crex crex | S | S | X | | | X | | | 1S | 2 | §; §§ | Anh. I |
| | Mehlschwalbe | Delichon urbica | G↓ | G↓ | (X) | XX | | X | | X | (V) 3 | * | § | |
| | Kleinspecht | Dryobates minor | G | G | | | X | X | | | 3 | * | § | |
| | Schwarzspecht | Dryobates martius | G | G | | | X | X | | | *S | * | § | Anh. I |
| | Baumfalke | Falco subbuteo | U | U | | | X | X | | | 3 | 3 | §; §§ | Art. 4 (2) |
| | Turmfalke | Falco tinnunculus | G | G | X | X | X | X | | X | VS(*) | * | §; §§ | |
| | Rauchschwalbe | Hirundo rustica | G↓ | G↓ | X | XX | | X | | X | 3 (3S) | * | § | - |
| | Neuntöter | Lanius Collurio | | | | | XX | X | | | | | | - |
| | Nachtigall | Luscinia megarhynchos | G | G | | | XX | X | | | 3 | * | § | Art. 4 (2) |
| | Oriolus oriolus | Priol | U↓; | U↓; | | | X | X | | | 1 | V | § | Art. 4 (2) |
| | Rebhuhn | Perdix perdix | U | U | XX | | | X | | | 2S; (2N) | 2 | § | - |
| | Gartenrotschwanz | Phonicurus phonicurus | U↓; | U↓; | | X | X | X | | | 2 | V | § | NRW 2010 |
| | Schwarzkehlchen | Saxicola rubicola | U | U | | | | | | | 3s | * | § | Art. 4 (2) |
| | Turteltaube | Streptopelia turtur | U↓; Br | U↓; Br | X | | XX | X | | | 2 (3) | V | §; §§ | - |
| | Waldkautz | Strix aluco | G | G | | X | X | X | | | * | * | §; §§ | - |
| | Schleiereule | Tyto alba | G; Br | G; Br | X | X | X | X | | | *S (*N) | * | §; §§ | - |
| | Kiebitz | Vanellus vanellus | G | G | XX | | | X | | | 3S | 2 | §; §§ | Art. 4 (2) |
| | Kiebitz | Vanellus vanellus | G | | DZ | | | X | | | 3S | 2 | §; §§ | Art. 4 (2) |
| RL, Sonstige | Feldsperling | Passer montanus | G | G | X | X | | RL | | X | 3 | * | § | NRW 2010 |
| | Wiesenschafstelze | Motacilla flava | G | G | X | | X | RL | | | 3 | V | | NRW 1996 |
| Amphibien | Laubfrosch | Hyla arborea | U↑ | U↑ | | | X | X | | | 2S | 2 | §; §§ | FFH-Anh. IV |

**Legende**

**Erhaltungszustand**

| | |
|---|---|
| G | Günstig |
| U | Unzureichend |
| U | Unzureichend |
| S | schlecht |
| ↑ | Tendenz Positiv |
| ↓ | Tendenz negativ |
| Br | Brutvorkommen |
| WG | Wintergast |

**Rote Liste (Zuordnung)**

| | |
|---|---|
| 0 | ausgestroben |
| R | Durch extreme Seltenheit gefährdet |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| 1 | Gefährdete, wandernde Tierart |
| D | Daten nicht ausreichend |
| V | Vorwarnliste |
| * | Nicht gefährdet |
| N | Einstufung, dank Schutzmaßnahmen |
| § | besonders geschützt |
| §§ | streng geschützt |

**Lebensraumtyp**

| | |
|---|---|
| Aek | Acker |
| Gae | Garten |
| Klg | Gehölzstreifen, Gebüsche |